

SATZUNG  
des  
„Löwenzahn,  
Förderverein für Landkultur e.V.“

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Name  
„Löwenzahn, Förderverein für Landkultur e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Leutkirch/Allgäu

§ 2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung, Entwicklung und Förderung des Bewusstseins der Einheit von Kultur und Landwirtschaft als Voraussetzung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen.
2. Zur Erfüllung dieses volkspädagogischen Auftrages wird der Verein insbesondere wie folgt tätig:
  - in der Förderung einer die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Landwirtschaft im Sinne der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise durch Seminare, Vorträge, Tagungen und Informationen aller Art;
  - in der praktischen Unterstützung dieser Arbeit durch die tätige Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege der Landschaft (z.B. beim Hecken- und Waldbau, Pflege von Feuchtgebieten und beim Artenschutz);
  - in der Förderung künstlerischer, kultureller und sozialer Initiativen auf dem Lande;
  - in der Belebung der Beziehung zwischen Stadt und Land;
3. In Ausführung seiner Aufgaben kann der Verein auch treuhänderisch Stiftungsvermögen für verwandte Satzungszwecke verwalten und die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den genannten Arbeitsbereichen fördern.
4. Der Verein kann auch für andere, anerkannt gemeinnützige Einrichtungen, die im Rahmen des Vereinszweckes liegen, Spenden sammeln
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Kündigung ausscheiden.

Nach einmütigem Beschluss des mitarbeitenden Menschenkreises (Gestaltungsorgan im Sinne des § 4) kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Verein erhält die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

### § 4 ORGANE DES VEREINS

Handlungsorgane des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Gestaltungsorgan des Vereins ist

ein Menschenkreis, der sich verpflichtet, kontinuierlich an der Erfüllung der Satzungszwecke mitzuarbeiten.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören zu diesem Menschenkreis.

### § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Verein fasst seine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist.

In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der mitarbeitende Menschenkreis, der Vorstand allein, oder wenigstens 20% der Mitglieder für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

Juristische Personen werden auf der Versammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist möglich. Vollmachtnahme kann nur eine Person ausüben, die Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen; soweit dies nicht erreicht werden kann, beschließt sie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder möglich.

Sollte bei einem solchem Beschluss nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten sein, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die beantragte Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins ist. Diese Versammlung entscheidet dann mit 3/4 der anwesenden Mitglieder über den Antrag. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied sowie von einem Mitglied des mitarbeitenden Menschenkreises, das nicht dem Vorstand angehört, unterzeichnet.

## § 6 VORSTAND

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Er besteht aus mindestens 3 Personen, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des mitarbeitenden Menschenkreises wählt. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von längstens 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der übrige Vorstand seinen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vertreter bestellen. Er ist berechtigt, während des Gründungsvorgangs bis zur Eintragung Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde angeregt werden, selbstständig zu beschließen. Er hat hierüber die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## § 7 MITARBEITENDER MENSCHENKREIS

Der mitarbeitende Menschenkreis (Gestaltungsorgan im Sinne des § 4) bildet sich bei der Gründungsversammlung aus Vereinsmitgliedern und ergänzt sich durch eigenen gemeinsamen Beschluss. Er formt Vorstellungen und Grundlagen, aus denen heraus der Vorstand selbstverantwortlich arbeitet: er trägt die Vorstandsarbeit mit. Zu seinen Beratungen kann er Menschen hinzuziehen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten bei der Lösung der gestellten Aufgaben mitwirken können. Er regelt die Formen seiner Zusammenarbeit selbst.

## § 8 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung nach dem in § 5 beschriebenen Verfahren beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anerkannt gemeinnützigen Einrichtung mit vergleichbarem Satzungszweck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor diesem Beschluss ist das zuständige Finanzamt zu hören